

Hygienekonzept

Auf Grundlage www.infektionsschutz.de & Corona-Verordnung der Landesregierung BaWü

Geschäftsführung: Christian Gold
Verantwortlicher Cult: Andreas Fortuna
Verantwortliche Float: Alben Fritsch

Verantwortlicher Griffwerk: Nils Gewand
Verantwortliche Griffwerk Kurse: Sonja Baumgärtner

Wir freuen uns sehr, dass wir wieder öffnen dürfen. Nachdem die Pandemie aber immer noch andauert, gilt es weiterhin die entsprechenden Fachvorgaben und gesetzlichen Regelungen auf den Sportanlagen einzuhalten. Unser erarbeitetes Hygienekonzept gewährleistet den Gesundheitsschutz aller Sportler und lässt einen eingeschränkten Sportbetrieb wieder zu. Damit wir den bestmöglichen Schutz für Jedermann gewährleisten können, ist die Einhaltung der behördlichen Auflagen bzw. Hygieneregeln unabdingbar. Wir appellieren daher dringend an die Eigenverantwortung aller Sportler die Regeln einzuhalten. Durch das Betreten der Sportanlagen wird das noch folgende Hygienekonzept akzeptiert.

1. Informationen über das Virus einholen

Bitte informiert euch über die aktuelle Risikobewertung des Covid-19 Erregers:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html



2. Allgemeine Nutzungs- und Hygienemaßnahmen

2.1. Zutritt zur Anlage

Der Zutritt zu unseren Einrichtungen und die Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten nach den ist laut § 21 Corona VO nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises möglich. Es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 7 sowie die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz im Sinne des § 3 zu tragen.

Gemäß §7 (1) sind wir dazu verpflichtet, folgende Kontaktdaten eines jeden Besuchers aufzunehmen und diese gegebenenfalls dem Gesundheitsamt zu übermitteln: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.

~~Folgende Personen sind demnach berechtigt, die Einrichtung zu nutzen:~~

- ~~- Vollständig Geimpfte Personen~~
- ~~- Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis~~
- ~~- Personen mit tagesaktuellem, negativem Testnachweis. Hierzu gehören: PCR-Test, Antigen-Nachweis, behördlicher Schnelltest oder ein selbst mitgebrachter Schnelltest vor Ort unter Aufsicht eines Mitarbeiters~~

~~**Hinweis: Die Impf-/Genesenenbescheinigung oder der negative Testnachweis muss bei jedem erneuten Besuch dem Personal vorgelegt werden. Ein Zutritt ohne Nachweis ist nicht gestattet.**~~

Folgende Personen sind demnach nicht dazu berechtigt, die Einrichtung zu nutzen:

- ~~- Personen mit corona-typischen Symptomen unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus~~
- ~~- Geimpfte Personen ohne vollständigen Corona-Impfschutz~~
- ~~- Genesene Personen deren Erkrankung weniger als 28 oder mehr als 6 Monate zurückliegt~~

- ~~Geimpfte oder Genesene ohne Nachweis~~
- ~~Personen ohne gültigen negativen Testnachweis~~
- Personen ohne OP-Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Maske (DIN EN 149:2001) respektive KN95/N95 oder KF94/KF95, ausgenommen §3 (3).

Wann zähle ich als genesene Person?

Eine Genesung von Corona wird durch einen positiven PCR-Test nachgewiesen, welcher nicht älter als 6 Monate sein darf, jedoch mindestens 28 Tage alt.

Wann zähle ich als vollständig geimpft?

Als geimpfte Personen gelten alle Personen, die seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind und dies mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Wie lange ist mein negativer Testnachweis gültig?

Der negative Testnachweis verliert seine Gültigkeit nach 24 Stunden.
(neg. Testergebnis am 15.05.21, 14:30 Uhr gültig bis 16.05.21 14:30 Uhr)

2.2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Geschlossen ✗

offen ✓

Outdoor ✓	begrenzte Personenzahl, nur Geimpfte, Genesene, Getestete
Indoor ✓	begrenzte Personenzahl, nur Geimpfte, Genesene, Getestete
Bistro ✓	
Toiletten ✓	Für Einzelnutzung geöffnet
Umkleiden ✓	
Duschen ✓	

Begrenzung der maximal zulässigen Personenzahl

- Die zulässige Personenzahl ist auf Basis der CoronaVO begrenzt. (siehe 3.)

Lüften & Reinigen

- Sofern Indoor öffnet regelmäßiges Lüften + Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr

Einhaltung der Abstandsregeln

- 1,5 m Abstand zu anderen Sportlern, Betreuern oder Besuchern einhalten
- Kontakt zu anderen auf ein nötiges Minimum beschränken

Maskenpflicht

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen
- Beim aktiver Sportausübung kann Maske optional abgenommen werden
- Keine Maskenpflicht im Außenbereich

Einhaltung der gängigen Hygienevorschriften und Verhaltensweisen

- Bei Krankheitszeichen zu Hause bleiben
- Bestenfalls kontaktlos bezahlen
- Häufiges Händewaschen
- Regelmäßig Hände desinfizieren
- Husten/Niesen in Armbeuge
- Rücksichtnahme vor allem an Engstellen
- Toiletten Einzeln nutzen

An- und Abmeldung beachten

- Um die Anwesenheit zu dokumentieren zwingend Ein- und Auscheck-Prozedere beachten
- Auch Begleitpersonen müssen sich beim Personal anmelden

Hinweisschilder und Signalschilder beachten

- Hinweisschilder / Sperrungen geben zusätzliche Informationen



3. Float Yoga

3.1. Yoga-Studio

- ~~Es dürfen nur Geimpfte, Getestete und Genesene mit entsprechendem Nachweis teilnehmen.~~
- Im Studio werden nur Teilnehmer mit einer Schutzmaske und ohne typische Symptome einer Infektion mit Corona Virus zugelassen.
- Auf die zulässigen Abstandsregeln zwischen den Yogamatten und somit der Abstand der einzelnen Personen durch die farbige Markierung am Boden ist zu achten.
- Die zulässige Personenzahl für den Raum muss eingehalten werden. Hierfür ist eine Anmeldung über die MyWellnessApp zwingend nötig.
- Die Schutzmaske darf erst abgesetzt werden, wenn man sich auf der Yogamatte befindet. Beim Verlassen der Yogamatte ist der Teilnehmer verpflichtet wieder die Schutzmaske aufzusetzen.
- Am Ende der Stunde setzen die Teilnehmer die Masken wieder auf, räumen auf und verlassen einzeln den Raum, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

3.2. Außenbereich

- ~~Es dürfen nur Geimpfte, Getestete und Genesene am Kurs teilnehmen.~~
- ~~Mitgebrachter Schnelltest kann vor Ort durchgeführt werden.~~
- ~~Teilnehmer nur ohne typische Symptome einer Infektion mit Corona Virus.~~
- ~~Auf die zulässigen Abstandsregeln zwischen den Yogamatten und somit der Abstand der Einzelnen Personen ist zu achten.~~
- ~~Die Schutzmaske darf erst abgesetzt werden, wenn man sich auf der Yogamatte befindet. Beim Verlassen der Yogamatte ist der Teilnehmer verpflichtet wieder die Schutzmaske aufzusetzen.~~
- ~~Eigene Yogamatte benützen.~~